

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Karl Homann.

Berlin, Dienstag, den 8. Mai 1894.

Pfingsten.

Pfingsten ist das Fest zur Erinnerung an die Begründung der ersten christlichen Gemeinde, wo der Geist Gottes sich über „alles Fleisch“ ergoß. Die neu erwachte Natur, die ganze Frühlingspracht wirkten um diese Zeit mit solcher Macht auf den Menschen ein, daß er sich ganz dieser Wirkung hingiebt und darüber nur zu häufig die kirchliche und christliche Bedeutung des Festes vergißt.

Mögen die kirchlichen Feste aber auch ihre weltliche und bürgerliche Bedeutung haben — ihr Hauptzweck ist, die Christenheit daran zu erinnern, daß sie laut und feierlich den Glauben an die Heilshater Gottes von Neuem bekundet.

Mit diesem Zweck stehen nun freilich der Materialismus unserer Tage und die auf ihm beruhende sogenannte moderne Weltanschauung in Widerspruch. Aber so erhaben und siegesgewiß sich diese Richtungen auch dünken, sie haben doch bisher die Macht der Kirche nicht zu brechen und für die Segnungen des christlichen Glaubens keinen Ersatz zu bieten vermocht. Je weiter man sich von diesem Glauben entfernt, desto tiefer stürzt man sich in ein sterbliches Meer, in welchem man vergebens Rettung von all den Zweifeln sucht, die den denkenden Menschen beschleichen. Die Naturwissenschaft selbst, auf deren angeblich unumstößliche Wahrheiten sich der Radikalismus in jeder Form beruft, steht vor Zweifeln und unlöslichen Widersprüchen, und sie muß bekennen, wie das einer ihrer größten Vertreter gethan hat, daß sie nichts wissen, nichts beweisen, nichts erklären kann, daß es für das Wissen und die Wissenschaft eine Grenze giebt, innerhalb deren sie sich bescheiden muß. Mit wahrhaft wissenschaftlichen Gründen ist es noch nicht gelungen, das Fundament des christlichen Glaubens zu erschüttern. Ebenso aber wird es auch der großen Masse, die durch radikale Führer verleitet, an den Grundlagen des Christenthums wie an den Säulen von Staat und Gesellschaft herumzerren, nicht gelingen, die kurzsichtige Oberflächlichkeit, die über das, was die Sinne wahrnehmen, nicht hinaus zu denken vermag, zum Triumphzug zu führen. Auch dort, wo man sich bestrebt, den christlichen Glauben für die Gedankenlosen mundgerecht zu machen und durch andere Begriffe zu ersetzen, wird man vergebens auf Erfolg und Befriedigung rechnen. Wie einer unserer radikalsten Denker treffend sagt, ist das Christenthum ein System, eine ganze Ansicht der Dinge: „bricht man aus ihm einen Hauptbegriff, den Glauben an Gott, heraus, so zerbricht man damit auch das Ganze; die christliche Moral steht und fällt mit dem Glauben an Gott.“

Das Christenthum hat der Menschheit so unendliche Wohlthaten gebracht, daß schon die Geschichte laut zu dessen Gunsten Zeugniß ablegt; das Christenthum erweist sich aber auch heute noch in den Lebenserfahrungen und in dem Herzen jedes Einzelnen von so großer Macht, daß, wer sich ihm hingiebt, des Trostes sicher ist und aller Zweifel Herr wird. Seine kirchlichen Feste und so auch das Pfingstfest stehen als ragende Denkmäler des christlichen Glaubens in der Fluth der sozialen und religiösen Bewegung unerschüttert und predigen mit lauter Stimme die Ein- und Rückkehr. Sie erzählen nicht minder wie der gestirnte Himmel und die Pracht der Natur die Ehre Gottes und mahnen uns, für sie Zeugniß abzulegen. In diesem Sinne möge auch das Pfingstfest, das Fest der Begründung der christlichen Kirche, gefeiert werden. Möge es Alle, die die Kraft des Evangeliums an sich erfahren haben, zusammensühren zu einer Gemeinde, die sich zusammenschauert zum Kampfe gegen unchristliche Bestrebungen, wie sie sich vielfach breitmachen. Der Segen wird nicht ausbleiben; er wird all unser Thun, im Leben und Beruf, in Staat und Gesellschaft, befruchten.

Ueber öffentliche und private Feuerversicherung der Gebäude,

insbesondere der sogenannten schlechten Risiken wurde im Abgeordnetenhaus am 2. Mai auf Grund einer konservativen Interpellation verhandelt. Der Minister des Innern hatte dabei Anlaß, sich über die Frage auszusprechen, ob die Regierung Maßregeln zur Unterstützung oder Monopolisirung der öffentlichen Immobilierversicherungsanstalten für angezeigt halte. Der Minister erkannte die heilsame Wirkung der öffentlichen Sozietäten an, ebenso, daß sie in einzelnen Fällen durch die private Konkurrenz in bedeutende Schwierigkeiten gebracht sind. Aber das ist nicht in solchem Umfange der Fall, der dem Staat Veranlassung geben könnte, gegen die letztere mit Monopolmaßregeln einzugreifen. Die Versicherungssumme bei den öffentlichen Sozietäten ist innerhalb eines Jahrzehnts (von 1882—1892) von 13 $\frac{1}{2}$ auf 21 $\frac{1}{2}$ Milliarden gestiegen, und diese Zunahme um ein Drittel ist ein Beweis, daß ihre Verhältnisse im Ganzen nicht bedenklich sind und daß sie, wenige Ausnahmen abgerechnet, wohl prosperiren.

Der Minister legte dar, daß ein gesetzgeberisches Einschreiten, die Einführung eines Versicherungszwanges oder eines ausschließlichen Versicherungsrechtes für diese Gesellschaften sich nicht empfehlen läßt. Die Staatsversicherungsanstalten gedeihen in einer Anzahl von deutschen Staaten gut und genügen zu verhältnismäßig billigen Bedingungen den Ansprüchen des Versicherten vollkommen. Aber es ist ein sehr großer Unterschied, ob man altgewohnte Einrichtungen dieser Art aufrecht erhält, oder ob man dort, wo die Verhältnisse eine vollkommen entgegengesetzte Entwicklung genommen haben, nunmehr dazu übergeht, einen solchen Zwang oder ein ausschließliches Versicherungsrecht wieder einzuführen.

In den Verhandlungen vom Jahre 1887 ist im Hause von den Vertretern und warmen Verfechtern der öffentlichen Sozietäten ausdrücklich anerkannt worden, daß das Zusammenwirken dieser beiden verschiedenen Gattungen von Versicherungsgesellschaften heilsam ist für die öffentlichen Sozietäten, indem sie zu einer größeren Beweglichkeit und einer verbesserten Verwaltungseinrichtung gelangt sind, für die Privatversicherungsgesellschaften in der Richtung, daß sie immer mehr auf eine größere Solidität und eine größere Kulanz bei der Schadenregulirung hingewiesen worden sind. Nachdem diese Entwicklung seit mehr als 30 Jahren besteht und auf Grund derselben in ganz außerordentlichem Umfange die Privatversicherungsgesellschaften Boden gewonnen haben, erscheint es nach den Ausführungen des Ministers nicht angezeigt, nunmehr eine rückläufige Bewegung eintreten zu lassen und ein ausschließliches Monopol für die öffentlichen Sozietäten einzurichten.

Der Minister bezeichnete auch den Weg, auf welchem die nothleidenden Sozietäten aus ihren Schwierigkeiten herauskommen können, und den die Kurmärkische Sozietät bereits einzuschlagen in Begriff steht: die Einrichtung eines richtigen Klassensystems, so daß durch Verminderung der Beiträge auch die Neigung zum Austritt verringert wird. Hier werde die Aufsichtsbehörde hilfreiche Hand leisten. Man werde zunächst erwägen müssen, ob man nicht in der Organisation der Gesellschaften ein Hilfsmittel finden kann, um der Neigung zum Austritt vorzubeugen. Gelingen das nicht, zeige es sich, daß eine Sozietät auf den gegebenen Grundlagen sich nicht aufrecht erhalten läßt, dann werde ein zweites Hilfsmittel in Frage kommen, das in verschiedenen Fällen bereits mit gutem Erfolg versucht worden ist; nämlich die Verschmelzung einer öffentlichen Sozietät mit einer benachbarten und dadurch die Ausdehnung auf ein größeres Gebiet. Hierdurch können in der Regel die Chancen verbessert, die Verwaltung verbilligt und auf diesem Wege die Neigung zum Austritt verringert werden.

Der Minister schloß mit der Versicherung, daß die Staatsregierung bei Allem, was auf diesem Gebiet geschehen kann, hilf-

reich sein werde; die Wiedereinführung der Zwangsversicherung könne er jedoch nicht in Aussicht stellen.

Viehseuchen und Viehversicherung.

Im Abgeordnetenhaus wurde am 2. Mai über eine Interpellation verhandelt, welche sich auf die Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande bezog. Man weiß, welche großen Verluste die Landwirthschaft alljährlich durch Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Lungenseuche, Schweinepest etc. erleidet, obgleich die Maßregeln Preußens und des Reichs dagegen fortdauernd verschärft worden sind. Die Ansicht, daß die Seuchen hauptsächlich vom Auslande kämen und durch die erleichterte Zulassung fremden Viehs an den Grenzen befördert würden, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Die schlimmste Krankheit, die Maul- und Klauenseuche, war seit 1875 — von der früheren Zeit fehlen zuverlässige Nachrichten — nur während des Frühjahrs 1887 aus Preußen und Deutschland verbannt. Dann brach sie plötzlich an allen möglichen Stellen wieder aus, woran die Einschleppung aus dem Auslande nicht, oder wenigstens nicht allein, schuld sein konnte. Das allgemeine Einfuhrverbot gegen Oesterreich-Ungarn von 1889 mußte im selben Jahre noch aus Rücksicht auf die Ernährung der Bevölkerung durch beschränkte Zulassung des Viehs in Schlachthäusern gemildert werden. Man ist jetzt auch schon einig darin, daß die Grenzsperrung die Einschleppung nicht unbedingt zu verhindern vermag, weil feststeht, daß Viehseuchen durch Menschen, Hunde und andere Zwischenträger auf weite Entfernungen übertragen werden können.

Wie aus den Erklärungen des Landwirthschaftsministers von Heyden zu entnehmen ist, besteht gegenwärtig thatächlich die Grenzsperrung in sehr weitem Umfange. Nur in bestimmte Schlachthäuser können Schweine aus einer einzigen Quarantäneanstalt in Oesterreich-Ungarn eingeführt werden. Die fünf Schlachthäuser, die für russische Schweine im Interesse der Grenzbevölkerung offen sind, werden kontrollirt. Aus den Niederlanden wird nur Zuchtvieh, aus Dänemark gegen Quarantäne nur mageres Rindvieh eingelassen. Völlig gesperrt ist die Einfuhr aus Luxemburg, Belgien, Frankreich, Italien und die Hinterländer Oesterreich-Ungarns. Es ist eine Untersuchung sämmtlicher zur Einfuhr von ausländischem Vieh berechtigter Schlachthäuser vom Minister angeordnet, ob sie den neueren verschärften Anordnungen entsprechen. Ebenso sind Erörterungen über die Errichtung von Quarantäneanstalten im Gange: bis jetzt stehen die veterinärpolizeilichen Organe noch auf dem Standpunkte, daß solche Anstalten leicht selbst zu Seuchenherden werden können. Der Berliner Viehhof, der nach einer weit verbreiteten Ansicht viel zur Seuchenverschleppung beitragen soll, ist auf längere Zeit für den Abtrieb ganz gesperrt, um festzustellen, ob seine Anlagen der Herd von Maul- und Klauenseuche sind, oder ob nur einzelne Seuchenfälle vorliegen, zu deren Unterdrückung die bestehenden Einrichtungen genügen. Da endlich feststeht, daß Seuchen durch das Treiben von Gänsen und Schweinen verschleppt worden sind, wird eine Bestimmung vorbereitet, nach der künftig der Hausirhandel mit Gänsen und Schweinen, wenn Gefahr besteht, zu beschränken ist. Man ersieht hieraus, daß es Staat und Reich an den erforderlichen Sicherungsmaßregeln nicht fehlen lassen.

In Preußen soll nun auch die Viehversicherung namentlich im Interesse der kleineren Besitzer verbessert werden. Eine Zwangsversicherung gegen alle Verluste gegen Maul- und Klauenseuche, wie Minderertrag an Milch etc., läßt sich sicherlich nicht durchführen. Von der Ermächtigung, bei Milzbrandverlusten Entschädigungen zu gewähren, haben bisher die Rheinprovinz, Schlesien, Brandenburg, Hohenzollern und die Bezirke Kassel und Wiesbaden Gebrauch gemacht. Weitere Provinzialverbände werden hoffentlich nachfolgen. Die Versicherung gegen Lungenseuche ist durch die Provinzialverbände organisiert. Ueber einen Gesekentwurf wegen Zwangsversicherung gegen Rothlauf, Schweinepest und Schweineseuche schweben noch Erörterungen. Der Minister konnte seine Erklärungen dahin zusammenfassen: Bei der Staatsregierung besteht die Absicht, die Errichtung von Zwangsversicherungen gegen Viehverluste für diejenigen Landestheile, wo ein Bedürfnis vorliegt, einschließlich der durch die Maul- und Klauenseuche herbeigeführten Rindviehverluste,

insoweit Verlust durch Tod in Frage steht, zu ermöglichen, nicht generell, sondern je nach dem hervortretenden Bedürfnis und schrittweise.

Statistik der Wahlen zum Abgeordnetenhaus.

I.

Schon im März konnten wir auf Grund der Arbeit des Statistischen Bureaus einen Ueberblick über die Hauptergebnisse der Urwahlen, insbesondere über die Vertheilung des Wahlrechts auf die drei Abtheilungen mittheilen. Jetzt liegen weitere statistische Angaben vor, die unsere damaligen Angaben ergänzen, und wir theilen daher aus ihnen das Folgende mit.

Unsere Angaben über die Vertheilung des Wahlrechts gingen von den Antheilzahlen aus, nach denen sich die Urwähler auf die drei Abtheilungen vertheilen; diese Zahlen geben indessen, so lehrreich sie auch in mancher Beziehung sind, doch einen nur sehr äußerlichen Maßstab für die Vertheilung des Wahlrechts, da die Besetzung der drei Abtheilungen zweier Urwahlbezirke trotz gleicher Verhältniszahlen innerlich sehr verschieden sein kann. Es ist daher von Wichtigkeit, die oberen Grenzen der Steuerleistung bei den Wählern der zweiten und dritten Abtheilung zu betrachten. Da ergibt sich nun, daß von den 24 130 Urwahlbezirken 274 meist ost- und westpreussische, posensche und schlesische, darunter 63 städtische, in der III. Abtheilung lediglich Urwähler enthielten, die zu keiner Staatssteuer veranlagt waren. Jede auch noch so kleine Steuerleistung eröffnete hier also den Zutritt zu einer der beiden ersten Abtheilungen. In weiteren 497 Urwahlbezirken, darunter 5 städtischen, überstieg die Steuerleistung des ersten Urwählers III. Abtheilung nicht 5 Mark, in weiteren 3 257, darunter 338 städtischen, nicht 10 Mark. Die Urwahlbezirke, in denen schon eine so geringe Steuerleistung bis an die Grenze der II. Abtheilung führt, sind besonders häufig auf dem Lande in Schlesien und in der Rheinprovinz. Andererseits giebt es zahlreiche Urwahlbezirke, in welchen eine sehr beträchtliche Steuerleistung den Wähler nicht aus der III. Abtheilung herauszuheben vermag. Bei einem schlesischen Urwahlbezirke ging die Steuerleistung des ersten Urwählers III. Abtheilung über 10 000, bei drei Berlinischen über 5 000, bei sechs Berlinischen und einem sächsischen über 3 000, bei 13 anderen in verschiedenen Landestheilen über 2 000, bei 17 über 1 500, bei 34 über 1 000 Mark hinaus. Aber nicht nur in Einzelfällen zeigten sich erhebliche Abweichungen, auch im Allgemeinen war der Zutritt zur zweiten Abtheilung nicht von einer annähernd gleichen Steuerleistung abhängig. Es entfiel nämlich auf den ersten Urwähler der dritten Abtheilung eine Steuerleistung von über 3 000 Mark in 11 Urwahlbezirken, von 1 000—3 000 Mark in 64, von 300—1 000 in 500, von 100—300 in 2 675, von 30—100 in 9 438, von 20—30 in 3 111, von 10—20 in 4 303, von 3—10 in 3 754, von 3 Mark in 274 Urwahlbezirken. Die durchschnittliche Steuerleistung eines Urwählers dritter Klasse betrug in den Städten 15,22, auf dem Lande 6,79, im ganzen Staatsgebiet 10,23 Mark. Ganz ähnlich verschieden sind die Steuergrenzen der zweiten Wahlabtheilung. Die durchschnittliche Steuerleistung eines Urwählers zweiter Abtheilung betrug in den Städten 142,86, auf dem Lande 42,44, im Gesamtstaate 74 Mark. Auch bei den Wählern erster Abtheilung finden außerordentliche Schwankungen statt, so war der erste Wähler erster Klasse in einem schlesischen ländlichen Urwahlbezirk mit nicht über 5, in 9 anderen mit nicht über 20 Mark eingetragen, in anderen Bezirken dagegen war eine größere Zahl von Urwählern mit mehr als 30 000 Mark Steuerleistung vorhanden.

Was die Verschiebung des Wahlrechts gegenüber den Wahlen von 1888 anbetrifft, so ist im Allgemeinen eine Verengung des Zutritts zur ersten und eine Erweiterung des Zutritts zur zweiten Abtheilung festzustellen. Aber auch in den städtischen Bezirken, in welchen die durchschnittlichen Antheilssätze der beiden ersten Abtheilungen sich vermindert haben, ergiebt sich immerhin der Vortheil, daß die Antheilssätze gleichmäßiger geworden sind. So ging unter den 205 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern 1893 bei den Landtagswahlen der Antheil der I. Abtheilung nirgends unter 1,24 v. H. herunter, während er 1888 in

Burtscheid nur 0,97, in Quedlinburg 0,80, in Lennep 0,68 und in Essen gar nur 0,04 v. H. ausgemacht hatte.

Die gesammte Steuerleistung der Urwähler betrug in ganz Preußen in der ersten Abtheilung 63,03 Millionen, in der zweiten Abtheilung 53,47 Millionen, in der dritten Abtheilung 51,73 Millionen, zusammen 168,24 Millionen Mark, wovon 100,48 Millionen auf die Städte, 67,76 Millionen auf das platt Land entfielen. Darunter steckten in den Städten 3,71, auf dem Lande 8,13 Millionen an „fingirter“ Steuer von je 3 Mark. Die Ermittlungen für eine Reihe von Probebezirken aus allen Gebieten des Staates ergab, daß im Allgemeinen die Einkommensteuer (einschließlich des erwähnten Betrages von 3 Mark) für das Wahlrecht schwerer ins Gewicht fällt, als alle übrigen Steuern zusammen; nur in einzelnen Landgebieten überwiegt die Grundsteuer.

Das neue Reichsstempelabgabengesetz.

II.

Die Bestimmungen über den Schlußnotenstempel von Rechtsgeschäften sind, abgesehen von den Tariffätzen, im Wesentlichen die gleichen geblieben. Dem Stempel unterliegen Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Werthpapiere, ausländisches Geld, hier nur, wenn nicht sofort die Lieferung erfolgt, und börsenmäßig gehandelte Waaren, d. h. Waaren, über welche an einer Börse Terminpreise notirt werden, sofern das Geschäft nach der „Wance“ dieser Börse abgeschlossen ist. Ueber die sog. Arbitragegeschäfte mit Werthpapieren oder ausländischem Geld sind besondere Bestimmungen getroffen.

Die Tariffätze sind wesentlich erhöht, die Abgabe beträgt $\frac{2}{10}$ vom Tausend des Vertragsgegenstandes bei Werthpapieren und ausländischem Geld (bisher $\frac{1}{10}$), $\frac{4}{10}$ bei Waaren (bisher $\frac{2}{10}$). Steuerfrei sind Geschäfte bis zu 600 Mark einschließlich. Die Abgabe kommt in Abstufungen von je 20 Pfennig für jeden angefangenen Betrag von 1 000 Mark in Ansatz; die laufenden Zinsen bleiben außer Betracht. Es kostet also der Ankauf von 500 Mark Reichsanleihe keinen Stempel, von 1 000 Mark aber 20 Pfennig, von 1 500 oder 2 000 Mark 40 Pfennig, von 2 500 oder 3 000 Mark 60 Pfennig Stempel. Bei Geschäften bis zu 5 000 Mark über deutsche Staats- und sonstige Anlagepapiere, welche über Pari stehen, kommt nur der Nennwerth in Betracht.

Die Vorschriften über die Entrichtung des Stempels durch Ausstellung von Schlußnoten und Aufkleben der Stempelmarken sind dieselben wie bisher. Die Schlußnoten müssen in deutscher Sprache ausgestellt werden, und die Werthangabe — bei Geschäften über ausländische Papiere wenigstens die Gesamtziffer — hat in Markwährung zu geschehen. Bei Geschäften mit Kaufleuten, Bankhäusern, hat der Kaufmann oder das Bankhaus in erster Linie für die Verwendung des Schlußnotenstempels zu sorgen, der Private hat aber darauf zu achten und ist mitverantwortlich für die Richtigkeit. Jeder Private hat seine Schlußnoten numerirt ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Steuerbehörde vorzuzeigen.

Bei Geschäften unter Privaten ist eine Schlußnote nicht auszustellen. Private, welche unter sich Werthpapiere im Betrage von mehr als 600 Mark verkaufen oder vertauschen, müssen vielmehr einen schriftlichen Vertrag aufsetzen und denselben zum Hauptsteueramt zur Abstempelung bringen. Die Vertauschung von Werthpapieren derselben Gattung ohne Herauszahlung (z. B. ein Stück zu 1 000 Mark gegen 2 zu 500 Mark) ist stempelfrei.

Steuerpflichtig ist, was bisher zweifelhaft war, schon die Zuthellung von Aktien an die ersten Zeichner bei der Gründung von Aktiengesellschaften.

Die Abgabe von Lotterielosen und ähnlichen Urkunden ist von 5 pSt. auf 10 pSt. des Nennwerthes der Loose erhöht worden. Befreit bleiben die ausschließlich zu mildthätigen Zwecken veranstalteten Lotterien, jedoch nur, wenn der Gesamtpreis der Loose 25 000 Mark nicht übersteigt. Außerdem aber sind diejenigen Verlosungen befreit, bei denen der Gesamtpreis nicht mehr als 100 Mark beträgt. Die auf Messen und Märkten sehr gebräuchlichen Auspielungen geringwerthiger Gegenstände unterliegen daher für die Folge einer Abgabe nicht mehr, und die Spielausweise (Karten, Zettel) bedürfen nicht der Abstempelung.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Das seit dem 1. d. M. in Kraft stehende Gesetz vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes — Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide — hat auch den Erlass eines neuen Regulativs für Privattransitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde und eines neuen Regulativs für die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten durch den Bundesrath zur Folge gehabt. In diesen Regulativen ist der mit dem Lagerrecht oder dem bewilligten Zollkonto verbundene Zollkredit für das ins Inland gelangte ausländische Getreide seiner Dauer nach gegen früher erheblich eingeschränkt worden. So schreibt das erstgenannte Regulativ in § 21 Absatz 4 die vierteljährliche Berechnung und Entrichtung der Zollgefälle für das aus dem Lager in den freien Verkehr getretene ausländische Getreide vor, während nach dem alten Regulativ die Zollabrechnung nur halbjährlich stattfand. Hierdurch ist die Zollkreditfrist für die Bestände gemischter Privattransitlager von Getreide derjenigen für alle übrigen ausländischen Waaren gleichgestellt.

Das Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, enthält im § 8 die Bestimmung, daß die vierteljährlich vorzunehmende Abrechnung über das kontirte ausländische Getreide, welche bisher am zwanzigsten Tage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals stattfand, fortan am zwanzigsten Tage des vierten Monats zu erfolgen hat. Von Bedeutung ist ferner die neue Vorschrift in § 10 ebendasselbst, wonach die Entziehung des Zollkontos einzutreten hat, wenn es ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird.

Bekanntlich hat sich der Reichstag bei der dritten Berathung des Gesetzes mit der Frage der Herabsetzung des Zollkredits für eingelagertes und kontirtes Getreide beschäftigt und eine entsprechende Resolution mit großer Mehrheit dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen. Die von dem Staatssekretär Grafen Posadowsky damals zugelegte Prüfung des Gegenstandes hat zu der erwähnten Abänderung der bisherigen Vorschriften geführt.

Die Hauptversammlung des Vereins zur Förderung des Unterrichts in der Mathematik und den Naturwissenschaften findet zu Pfingsten in Wiesbaden statt und der Kultusminister hat, wie wir hören, genehmigt, daß die Lehrer an höheren Schulen, welche an der Versammlung theilzunehmen wünschen, für die Zeit beurlaubt werden, in der die Versammlungstage über die Schulferien hinausgehen, sofern die Beurlaubung ohne Nachtheil für die Lehranstalt geschehen kann.

Politische Tagesfragen.

Kaiser Wilhelm

fuhr am Morgen des 7. Mai von Potsdam mittels Dampfers nach Spandau, um dort Truppenbesichtigungen vorzunehmen. Unterwegs bemerkte Seine Majestät, daß in dem am rechten Havelufer gelegenen Dorfe ein verheerender Brand ausgebrochen war, ließ deshalb alsbald nach seiner Ankunft in Spandau die Garnison alarmiren, traf alsbald mit einem Theil derselben zur Hülfeleistung in Gatow ein, berief angesichts des bedrohlichen Charakters des Brandes telephonisch auch einige Züge der Berliner Feuerwehr mit zwei Dampfsprizen und betheiligte sich persönlich bei den Löscharbeiten. Abends begab sich der Kaiser nach Hohensinow zur Rehpürsche. Am Morgen des 8. Mai besichtigte Seine Majestät auf dem Tempelhofer Felde das IV. Garderegiment zu Fuß.

Erwähnenswerth ist, daß der Berliner sozialdemokratische „Vorwärts“ seinen Lesern wohl vom Gatower Brande und von der Hülfeleistung durch das Spandauer Militär und die Berliner Feuerwehr Mittheilung macht, aber sorgfältig verschweigt, daß diese Hülfeleistung dem persönlichen Eingreifen des Kaisers zu danken war.

Von der diesjährigen „Maifeier“

ließe sich, wenn man die einzelnen redlich aufgebauten „Berichte des Vorwärts“ verfolgt, eine theilweise erbauliche Nachlese zusammenstellen. Aus Riesa in Königreich Sachsen berichtet das sozialdemokratische Blatt mit ernsthafter Miene seinen gläubigen Lesern: „Die Furcht der Herrschenden zeigte sich wiederum in dem Umstande, daß auf den die Stadt umgebenden Anhöhen Kanonen aufgeföhren waren.“ Das Augsburger sozialdemokratische Organ brachte einen Aufruf, in welchem es mit fetten Lettern heißt: „Fort mit der Dual der Arbeit! Freiheit! Gleichheit! Brüderlichkeit!“ Also die Arbeit ist den Herren eine Dual — gewußt hat man das schon lange, aber das ehrliche Eingeständniß verdient immerhin Anerkennung. In Baden-Baden hat ein Bube in der Nacht zum 1. Mai das Denkmal Kaiser Wilhelm I., dessen Vorgehen die deutsche Arbeiterschaft unsere gesammte sozialpolitische Gesehgebung verdankt, mit rother Farbe besudelt. Die Charlotten-

burger „Vertrauensleute“ haben Grund, die Parteigenossen dringlich zu mahnen, daß sie endlich den geforderten Theil des Arbeitsverdienstes vom 1. Mai für den „Maifonds“ abführen möchten.

Volks- und Landwirthschaftliches.

Berg- und Hüttenwesen in Südhannover.

Auf den fiskalischen Blei- und Silbererzgruben des Oberharzes bewirkten die reichlichen Niederschläge in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April einen schwunghaften Betrieb, so daß die Förderung auf einzelnen Gruben um 70 pSt. gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahrs gesteigert war. Vermittelt der reichlich zur Verfügung stehenden Betriebswasser wurden auch mehrere eröffnete Baue trocken gelegt. Auch auf den Aufbereitungsanstalten war die Thätigkeit sehr rege: in Folge des milden Winters wurde stellenweise das doppelte Erzquantum verarbeitet wie im vorigen Winter. Auch die Metallhütten des Oberharzes konnten eine Erhöhung der Produktion eintreten lassen. Erfreulicherweise ist endlich auch in dem seit zwei Jahren stattfindenden Rückgange der Verkaufspreise der auf den fiskalischen Eisenhütten hergestellten Produkte ein Stillstand eingetreten, die Preise sind fester geworden, und es konnten zum Theil geringe Preisermäßigungen durchgesetzt werden. Das Guß- und Raffinirstahlgeschäft der Sollingerhütte bei Uslar war recht günstig, ebenso dauerten die günstigen Verhältnisse der Eisenerzgruben der Groß-Ilberhütte an. Der Kalibergbau bei Dienersburg befand sich in fortgesetzt erfreulicher Entwicklung, die Bohrungen auf Kalisalze bei Salsdorf, Grassdorf, Wehmingen und Weddingen wurden fortgesetzt und haben zum Theil erhebliche Tiefen erreicht. Die Betriebs- und Abfahrverhältnisse des Braunkohlenbergbaus sind im wesentlichen dieselben geblieben, doch ist infolge der verbesserten Verkehrsverhältnisse bei der Güte der Kohlen eine starke Steigerung der Produktion wahrscheinlich. Die Saline Luisenhall im Kreise Göttingen hat für ihre Produkte guten Absatz gefunden.

Um den Landwirthen Elsaßlothringens,

welche in Folge der vorjährigen Futternoth ihren Viehstand zu vermindern gezwungen waren, dessen Wiederergänzung zu erleichtern, ist die Staatsdepositenverwaltung angewiesen worden, bis auf Weiteres den öffentlichen Vorschusskassen gegen einen Zins von 2 vom Hundert die Betriebsmittel, welche zur Gewährung von Darlehen an kleinere Landwirthe für die Beschaffung von Rindvieh behufs Ergänzung des Viehbestandes erforderlich sind, innerhalb des durch das Staatsgesetz festgestellten Gesamtbetrages zu verabsolgen. Die Zinsvergütung, welche die Empfänger solcher Darlehen den Vorschusskassen zu zahlen haben, darf nicht höher sein als 2 1/4 vom Hundert. Die dem einzelnen Landwirth zu dem ermäßigten Zinsfuß zu gewährenden Darlehen dürfen den Gesamtbetrag von 400 Mark nicht übersteigen.

Sozialpolitisches.

Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen.

Die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen hielt in diesen Tagen in Berlin ihre dritte Konferenz ab, an der eine große Zahl hervorragender Männer theilnahm. Erster Verhandlungsgegenstand war das Sparkassenwesen und seine Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt. Hierzu sprach Prof. Dr. Schäfer aus Hannover, der in längerem Vortrage folgende Sätze begründete:

1. Das Sparen ist nicht nur als bedeutsame Quelle für Kapitalbildung, aus welcher dem Vermögen aller Kulturvölker seit den letzten Jahrzehnten viele Millionen zugeflossen sind, sondern vor allem wegen seiner ethischen Natur als eine der wichtigsten Grundlagen der heutigen Volkswirthschaft zu betrachten. Die Sparkassen sind der volksthümlichste Ausdruck einer ernsteren und höheren Auffassung des menschlichen Lebens, aber sie verdanken ihren Ursprung wesentlich dem erzieherischen Einfluß der bestehenden Klassen und können diesen auch jetzt noch nicht entbehren.

2. Um das Sparen der unteren Volksklassen zu befördern, muß es ihnen räumlich, zeitlich und geschäftlich bequemer gemacht werden. Das kann geschehen durch Pfennig-Sparkassen, Sparmarkensystem, Uebertragbarkeitsverkehr und insbesondere durch Vermehrung der Annahmestellen und Annahmestunden. In letzterer Beziehung haben die in vielen Ländern eingeführten Postsparkassen, die ohnehin durch ihr Centralisationsystem die freie örtliche Entwicklung des Sparkassenwesens unterbinden, nicht allen Erwartungen entsprochen. Es wird vielmehr das Abholen der Ersparnisse durch besondere Boten als eine höhere Entwicklungsstufe des Sparkassenwesens zu betrachten sein.

3. Neben den Erleichterungen der Spargelegenheit kann ein besonderer Anreiz durch Sparprämien, Alterssparkassen u. s. w. ausgeübt werden.

Die Schul- und Jugendsparkassen sind wegen ihres erzieherischen Einflusses zu befördern, und auch die nur auf einen bestimmten Zweck — Konfirmanden-, Miethzins-, Aussteuer- u. s. w. -Sparkassen — und die auf Zusammenbringung von Steuern, Winterbedarf, Weihnachtsbescherungen, Geselligkeitszwecke u. s. w. berechneten Spareinrichtungen, wie sie in den „Arbeiterparvereinen“ sich urwüchsig entwickelt haben, sind thunlichst zu unterstützen, obwohl sie den allgemeinen Zweck des Sparens nur theilweise erfüllen. Aber gerade auf diesen beschränkten Gebieten wird auch häufig ein wohlthätiger Sparzwang durch „gesperrte Sparkassenbücher,“ bestimmte Vorschriften für jugendliche Fabrikarbeiter und andere Einrichtung durchzuführen sein.

4. Die Sparkassen sollen nicht nur als sichere Aufbewahrungsorten für die Ersparnisse der Arbeiter dienen, sondern auch aus ihren reichen Mitteln die Wohlfahrt der unteren Volksklassen thätig unterstützen. Das kann geschehen durch Beförderung des Realkredits, z. B. bezüglich des Baues von Arbeiterwohnungen, insbesondere aber durch eine die Klassensicherheit nicht gefährdende Ausgestaltung des Personalkredits. Obwohl die kleineren Einleger zu den Ueberschüssen der öffentlichen Sparkassen am wenigsten beitragen, sind derartige Ueberschüsse möglichst für Zwecke der Arbeiterwohlfahrt zu verwenden.

Der Unterricht in den Haushaltungsschulen.

Ueber den Unterricht in den bestehenden hauswirthschaftlichen Schulen giebt ein in der Zeitschrift „Zur guten Stunde“ veröffentlichter Aufsatz von Frau Minna Wetstein-Uebel Aufschluß. Danach zerfällt der Unterricht in theoretischen und praktischen. Die Mädchen müssen die täglich wiederkehrenden Arbeiten, wie Feueranzünden, Wasser- und Holzholen, vor Beginn des eigentlichen Unterrichts besorgen, sie müssen die Lebensmittel gegen Baarzahlung selbst einkaufen und sich später im theoretischen Unterricht darüber äußern, warum sie dieses oder jenes Stück Fleisch bevorzugen; welches, je nach dem Gerichte, zu dem sie gebraucht werden, die besten Theile des Rindes oder Kalbes sind, und worin der Nährwerth dieser oder jener Gemüse und Hülsenfrüchte besteht. Jedes der Kinder erhält einen Strohkorb und allmorgendlich die Anweisung, was und wieviel es einzukaufen hat; selbstverständlich wechseln die Kinder in den Gegenständen, die sie einzukaufen haben, ab, so daß sie der Reihenfolge nach alle Lebensmittel beurtheilen lernen, die man zu den täglichen Mahlzeiten braucht. Die Schülerinnen müssen vor der Zubereitung der Speisen feststellen, für wieviel Personen, Erwachsene und Kinder, schwer arbeitende oder kränkliche, gekocht wird und wieviel man für die einzelne Person rechnet; jedes Kind muß abwechselnd für größere oder kleinere Familien kochen, Krankenkost besorgen und bei der Zubereitung der Speisen alle Möglichkeiten in Betracht ziehen, die in einer Familie vorkommen. Im theoretischen Unterricht werden die Mädchen auf besonders nahrhafte und schmackhafte Lebensmittel aufmerksam gemacht und auch darauf, wie aus Uebriggebliebenem eine gute Mahlzeit herzustellen ist. Das so Erlernte müssen sie dann kurze Zeit darauf im Kochunterricht praktisch ausführen. Das von den Schülerinnen gekochte Essen wird theils billig an Anstalten verkauft, theils wird es von den Kindern selbst gegessen, damit sie erfahren, wie die von ihnen bereiteten Speisen schmecken. Ueberall hat sich gezeigt, daß die Mädchen gern und mit Eifer an dem Unterricht theilnehmen, und man hat auch bereits beobachtet, daß Kinder, die früher gar keinen Sinn für häusliche Thätigkeit besaßen, jetzt die Mutter gerne unterstützen und zeigen, was sie gelernt haben.

Personalien.

Dem Landrath von Noßl ist das Landrathsamt im Kreise Bieschen, und dem Landrath Blomeyer in Bieschen das Landrathsamt im Kreise Meseritz übertragen worden.

Der Regierungs-Assessor von Duelong zu Bromberg ist der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der neuernannte Regierungs-Assessor Dr. von Kries aus Cassel ist bis auf Weiteres dem Landrath des Kreises Dirschau, Reg.-Bez. Danzig, zur Hülfsleistung in den landrathlichen Geschäften zugetheilt worden.

Der neuernannte Regierungs-Assessor Preuß zu Königsberg i. Pr. ist der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungs-Assessor Dr. Bauer zu Siegnitz ist an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. versetzt worden.

Wie wir hören, ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Paul Joseph Brandenburg zu Köln der Charakter als Schulrath Allerhöchsten Orts verliehen worden.